



# **Kreissparkasse Schwalm-Eder**

**Offenlegungsbericht gemäß CRR  
zum 31.12.2023**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>5</b>
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	6
<b>2</b>	<b>Offenlegung von Schlüsselparametern</b>	<b>7</b>
	<b>Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR</b>	<b>10</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern.....7

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
AT1	Zusätzliches Kernkapital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET1	Hartes Kernkapital
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T2	Ergänzungskapital

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Kreissparkasse Schwalm-Eder alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR (Mio. EUR) gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Die Abteilung Risikocontrolling und Aufsichtsrecht bereitet zusammen mit der Abteilung Finanzen und Meldewesen entsprechend den festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die Angaben für den Offenlegungsbericht anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden dann entsprechend den arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Darüber hinaus sind die Offenlegungspflichten der Sparkasse Gegenstand des Prüfungsplans der internen Revision. Diese prüft prozessunabhängig, derzeit jährlich, den Prozess zur Erstellung des Offenlegungsberichts. Abschließend wird der Offenlegungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der diesen mit einem Beschluss autorisiert.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Kreissparkasse Schwalm-Eder erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

## **1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht**

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

## **1.3 Häufigkeit der Offenlegung**

Die Kreissparkasse Schwalm-Eder gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2023, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

## **1.4 Medium der Offenlegung**

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Ihre Sparkasse / Ihre Sparkasse vor Ort / Zahlen und Fakten Ihrer Sparkasse“ bzw. „Preise und Hinweise / Preise und Leistungen“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an diesen Stellen veröffentlicht.

## 2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamttrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

**Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern**

		<b>a</b>	<b>b</b>
<b>In Mio. EUR</b>		<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2022</b>
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	275	273
2	Kernkapital (T1)	275	273
3	Gesamtkapital	304	296
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4	Gesamttrisikobetrag	1.665	1.778
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,54	15,36
6	Kernkapitalquote (%)	16,54	15,36
7	Gesamtkapitalquote (%)	18,23	16,67
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,50	1,50
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,28	0,84
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,38	1,13
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,50	9,50
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.	k. A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,74	0,02
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,17	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.

EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,41	2,52
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,91	12,02
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	9,73	7,17
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	2.639	2.823
14	Verschuldungsquote (%)	10,44	9,67
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k. A.	k. A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	252	262
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	195	209
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	32	26
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	163	183
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	155,16	143,14
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1.984	2.053
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.694	1.784
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	117,14	115,13

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel i. H. v. 304 Mio. EUR der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (275 Mio. EUR) und dem Ergänzungskapital (29 Mio. EUR) zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich Vorjahresstichtag um 2 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich aus der Aufstockung der Reserven nach §340g HGB und der Zuführung des Überschusses aus dem Jahresabschluss 2022.



Die Verschuldungsquote steigt auf 10,44 %, wobei dieser Anstieg auf ein Wachstum des Kernkapitals bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamtrisikoposition zurückzuführen ist. Die Liquiditätsdeckungsquote in Höhe von 155,16 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Anstieg der LCR von 143,14 % zum 31.12.2022 auf 155,16 % zum 31.12.2023 ist auf Änderungen in der Portfoliostruktur zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) i. H. v. 117,14 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % seit dem 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Der Anstieg der NSFR von 115,13 % zum 31.12.2022 auf 117,14 % zum 31.12.2023 ist ebenfalls auf strukturelle Änderungen in den Eigenanlagen und der Refinanzierungsstruktur zurückzuführen.

## Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Kreissparkasse Schwalm-Eder die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

**Kreissparkasse Schwalm-Eder**

Melsungen, 03.06.2024

**Der Vorstand**



**Michael von Bredow**



**Thomas Roß**